

Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Für alle unsere Bestellungen/Einkäufe gelten diese Einkaufsbedingungen, entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart wurde, gelten die Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels, herausgegeben vom VEREIN DEUTSCHER METALLHÄNDLER e.V., Berlin, UKM, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Bestellung

- (1) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können durch jede Form elektronischer Datenübertragung erfolgen.
- (2) Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- (3) Ohne unsere Zustimmung dürfen abgeschlossene Lieferverträge nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Lieferungen

- (1) Der Versand ist nach unserer Verfügung vorzunehmen. Für Verstöße hiergegen haftet uns der Lieferant.
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
- (3) Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, hat uns der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Liefertermine sind nur dann eingehalten, wenn die Ware innerhalb des Vertragszeitraums beim Empfänger eingegangen ist.
- (4) Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Kunden befreien uns für deren Dauer und Umfang ihrer Wirkung von unseren Abnahmeverpflichtungen, sofern wir diese Störungen nicht abwenden können oder ihre Abwendungen mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist („höhere Gewalt“). Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sind für die Dauer der „höheren Gewalt“ ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch oder für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.
- (5) Der Lieferant gewährt uns über die gesetzliche Regelung des § 377 HGB (unverzögliche Untersuchungs- und Rügepflicht) eine Verlängerung der Rügefrist bis zu max. zwei Wochen (ab Entdeckung des Mangels). Mangelhafte Ware wird dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Zur Mängelfreiheit gehört auch Freiheit von Radioaktivität, Sprengstoffen und Hohlkörpern.

§ 4

Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns oder unseren Kunden keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

§ 5

Versand, Kosten, Gefahrübergang

Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, sind die Lieferungen frei Waggon/Lkw auszuführen. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung.

§ 6

Preise und Zahlung

- (1) Mangels abweichender Vereinbarung gehen alle Kosten, die bis einschließlich Beladung des Waggons oder des Lkws entstehen, zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich Verpackung. Wir sind nicht verpflichtet, Packmaterial käuflich zu übernehmen. Auf Wunsch wird Verpackung unfrei an den Lieferanten zurückgesandt.
- (3) Bei vollständiger Zahlung vor Lieferung geht das Eigentum an der von uns bestellten Ware mit Geldempfang durch den Verkäufer, spätestens mit dessen eigenen Eigentumswerb, auf uns über. Die Parteien sind sich über diesen Eigentumsübergang einig. Die Übergabe der Ware wird dadurch ersetzt, dass sie der Verkäufer/Lieferant zunächst für uns verwahrt (Besitzkonstitut) und sie dann vertragsgemäß ausliefert.
- (4) Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens am 20. des der Lieferung folgenden Monats. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen.
- (5) Forderungen des Lieferanten gegen uns aus unseren Bestellungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns.
- (6) Bei allen in Euro-Währung vereinbarten Entgelten trägt der Verkäufer/Lieferant das Risiko einer Abwertung des Euro oder einer eventuellen Aufwertung der Währung des Staats seines Sitzes.

§ 7

Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 8

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Metallverwertung München GmbH & Co. KG. Die Metallverwertung München GmbH & Co. KG ist jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit uns abgeschlossenen Verträgen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).